

Infoblatt – Tarifverträge zur bAV in der Metall- und Elektroindustrie: Metallrente oder ein „mindestens gleichwertiger“ Anbieter

Wer regelmäßig in der bAV unterwegs ist, trifft häufig auf Tarifverträge. Nicht selten sehen Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung auch einen bestimmten Produktgeber in einem bestimmten Durchführungsweg vor. Legt ein Tarifvertrag einen Produktgeber zwingend fest, können tarifgebundene Arbeitgeber und tarifgebundene Arbeitnehmer nicht einfach einen anderen Produktgeber für die Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile vereinbaren.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung der Metallindustrie (Tarifgebiet Bund; vom 22.04.2006) sieht beispielsweise für tarifgebundene Arbeitgeber und tarifgebundene Arbeitnehmer - nicht überraschend - die Metallrente als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien als Produktgeber vor. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch davon abgesehen, die Metallrente als einzig möglichen Produktgeber tarifvertraglich festzulegen.

Stattdessen wird im Tarifvertrag die Möglichkeit der Auswahl anderer Anbieter vorgesehen. Für die Direktversicherung sieht der Tarifvertrag vor, dass diese Direktversicherung

„... in Kosten und Leistungen dem Standard der vom Versorgungswerk ‚Metallrente‘ angebotenen Direktversicherung entsprechen muss.“

Die Tarifvertragsparteien haben also bereits eine Durchbrechungsmöglichkeit für die getroffene Regelung festgelegt. Die entscheidende Frage ist also:

Wann ist ein anderer Produktgeber gleichwertig oder günstiger?

Wichtig ist, sich die Tarife der Anbieter anzusehen und Leistungen und Kosten zu vergleichen. Das ist allerdings höchst schwierig, weil die Kriterien selbst nicht festgelegt sind und die Details des jeweiligen Tarifs erhebliche Auswirkungen auf die zu **erwartende Leistung** haben können.

Wichtige Anhaltspunkte für die Leistung können folgende Faktoren sein:

- Rentengarantien in der Leistungsphase
- Möglichkeit der Kapitalisierung
- vergleichbare Abdeckung von Leistungsarten (z.B. zusätzlicher Schutz bei Berufsunfähigkeit)
- Möglichkeit des bAV-Riesters
- Verwendung der Überschussanteile vollständig zur Erhöhung der Versorgungsleistung (§ 9 TV-EUV Metallindustrie)

Neben dem Vergleichen der Leistungsseite darf die **Kosten-seite** nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Vergünstigungsmöglichkeiten im Kollektiv.

Eine pauschale Aussage, wann wenigstens ein gleichwertiger Tarif vorliegt, kann also nicht getroffen werden. Rechtsprechung ist insoweit noch nicht bekannt.

Gern wird bei gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien hervorgehoben, dass diese eine bessere Portabilität bieten würden, z.B. weil eine bestehende Direktversicherung leichter zu einem neuen Arbeitgeber derselben Branche mitgenommen werden kann. Als ausschlaggebendes Argument für den Vorrang einer solchen gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien vor anderen Anbietern kann dies allein nicht herangezogen werden. Schon aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf Portabilität nach § 4 BetrAVG wird dieses geschwächt und auch die sinkenden Zahlen tarifgebundener Unternehmen in Deutschland bestärkt darin, dass die Portabilität allein kein ausreichendes Argument mehr ist.

In vielen Fällen wird die Wahl zwischen dem einen oder dem anderem Produktgeber keine eindeutige Günstigkeit hervorbringen, schon allein, weil diese eine Prognose der künftigen Entwicklung beinhalten müsste. Die Wahl zwischen zwei Produktgebern wird in der Regel ein neutrales Geschäft sein. Das bedeutet, es lässt sich weder feststellen, dass der eine oder der andere Produktgeber wesentlich besser oder schlechter ist. Lässt sich nicht eindeutig feststellen, welcher Tarif besser oder schlechter ist, kann ggf. ein Wahlrecht des Arbeitnehmers eingeräumt werden. Dies ist jedoch im Einzelfall auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, um so zu vermeiden, dass durch unzulässige Formulierungen gegen die tarifvertraglichen Vorgaben verstoßen wird.

Fazit

Eine pauschale Aussage zum Umgang mit dieser Problematik kann zwar nicht getroffen werden, jedoch lassen sich Lösungen in der Praxis finden. Es ist erforderlich sich den individuellen Sachverhalt anzusehen und diesen rechtlich zu prüfen.

Sprechen Sie uns an, wenn für Ihr Unternehmen ein Versorgungswerk eingerichtet werden soll oder wenn Sie wünschen, dass ein bestehendes Versorgungswerk auf die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

RAin Sophia Junker

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de